

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für InneresHerrngasse 7  
1010 Wien

LAD-VD-4052/75

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
94 103/138-III/5/87	Dr. Wagner		2197	12. April 1988

Betrifft

Zivildienstgesetz-Novelle 1988

Z:	23	GE 988
Datum:	14. APR. 1988	
	15. IV. 88 Mally	

Dr. Mallow

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1988 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. II Z. 10 (§ 18 ZDG):

Durch die geplante Aufteilung des Textes der bisherigen Z. 2 auf eine neue Z. 2 (mangelnder Bedarf) und eine neue Z. 3 (mangelnde Eignung) bezieht sich der Konditionalsatz ("... sofern eine Verfügung nach § 17 Z. 2 nicht in Betracht kommt ...") nur mehr auf die neue Z. 3. Damit ergibt aber der Verweis auf § 17 Z. 2 (Änderung der Dienstleistung bei mangelndem Bedarf) keinen Sinn mehr. Der Konditionalsatz müßte daher entweder in die neue Z. 2 transferiert oder der Verweis in "§ 17 Z. 1" (Änderung der Dienstleistung bei mangelnder Eignung) abgeändert werden.

Zu Art. II Z. 21 (§ 25a ZDG):

1. Gemäß Abs. 4 ist das Verpflegungsgeld ehestens einzuzahlen. Im Falle des erhöhten Verpflegungsgeldes infolge eines in häuslicher Pflege verbrachten Krankenstandes hat die Auszahlung jedoch schon am ersten Werktag nach Wiederantritt des Dienstes zu erfolgen. Diese überaus kurze Frist von nur einem Tag wird in der Praxis dort zu Problemen führen, wo der an der Dienststelle anwesende Vorgesetzte des Zivildienstleistenden nach den Organisationsvorschriften der Einrichtung nicht in der Lage oder nicht befugt ist, namens der Einrichtung Geldbeträge

- 2 -

auszuzahlen. Aus den Erläuterungen ergibt sich jedenfalls kein Hinweis auf eine Begründung dieser unterschiedlichen Fristen. Es darf daher vorgeschlagen werden, die Unterscheidung im Abs. 4 aufzugeben, sodaß das Verpflegsgeld in jedem Fall "ehestens" auszuzahlen ist.

2. Durch die Rundungsbestimmung des Abs. 5 ergibt sich, daß die Summe der nach Abs. 3 auszahlenden Teilbeträge größer ist als der nach Abs. 1 auszahlende Tagessatz. Bei Berechnung des Verpflegsgeldes nach Abs. 1 Z. 1 würde sich nämlich ergeben:

	Berechnung auf 2 Dezimalen	gerundet gemäß Abs. 5	bisherige Höhe
Tagessatz	S 38,28	S 39,--	S 39,--
Frühstück	S 8,80	S 9,--	S 9,--
Mittagessen	S 19,14	S 20,--	S 19,--
Abendessen	S 10,34	S 11,--	S 11,--
Summe	-	S 40,--	S 39,--

Ähnliches gilt auch für das Verpflegsgeld nach Abs. 1 Z. 2.

Zu Art. II Z. 31 - 33 (§§ 37b - 37d ZDG):

1. Diese neuen Bestimmungen über das Vertretungsrecht der Zivildienstleistenden enthalten auch zusätzliche Aufgaben für die Bezirksverwaltungsbehörden (Durchführung der Wahl zum Vertrauensmann). Auf Grund der Zuweisungszahl der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, daß beim ÖRK-Niederösterreich

- 3 -

(Sitz: Wien) und beim ASBÖ-Niederösterreich (Sitz: Wilhelmsburg) alle vier Monate (vgl. § 37d Abs. 2) solche Wahlen durchzuführen sind. Bei anderen Einrichtungen des Amtes der NÖ Landesregierung werden solche Wahlen bei einzelnen Zuweisungsterminen erforderlich sein. Nach der örtlichen Zuständigkeit (vgl. § 37d Abs. 5) werden hievon vor allem zwei Bezirkshauptmannschaften betroffen. Da die Durchführungsverordnung gemäß § 37d Abs. 7 noch nicht vorliegt, ist das tatsächliche Ausmaß der Mehrbelastung für die Bezirksverwaltungsbehörden derzeit nicht abzusehen. Zusätzlicher Mehraufwand wird aber sowohl auf der Personal - (Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch Bedienstete der Bezirksverwaltungsbehörden) als auch auf der Kostenseite (z.B. Herstellung und Versendung der Wahlunterlagen, Porto für Briefwahl, etc.) entstehen.

In diesem Zusammenhang muß auch die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt zulässig ist, daß die Wahl zum Vertrauensmann nicht von Wahlausschüssen (vgl. z.B. § 4 der Soldatenvertreter-Wahlordnung, BGBl.Nr. 622/1983), sondern von (weisungsgebundenen) Organen der behördlichen Aufsicht über die Zivildienstleistenden (§ 55 Abs. 1 ZDG) durchgeführt wird. Es wird auch darauf hingewiesen, daß eine Wahlanfechtung nicht vorgesehen ist und somit auch über den Weg eines zu erlassenden Bescheides die nachprüfende Kontrolle durch den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof nicht erreicht werden kann (vgl. anders: § 8 Abs. 2 der Soldatenvertreter-Wahlordnung, welcher die Möglichkeit einer Ungültigerklärung der Wahl vorsieht).

2. Da sich der örtliche Vertretungsbereich des Vertrauensmannes (§ 37b Abs. 3) bei einigen Einrichtungen auf ganz Niederösterreich bzw. große Teile davon erstreckt, ist auch mit nicht unwesentlichen Sachaufwendungen (Reisekosten, Telefon- und Portospesen, etc.) zu rechnen. Der Entwurf regelt aber nicht, wer diesen Aufwand zu tragen hat.

3. Gemäß § 37c Abs. 3 sind dem Vertrauensmann beabsichtigte Mitteilungen des Rechtsträgers nach § 39 Abs. 1 Z. 1 (z.B. Meldungen an das BMI über Dienstpflichtverletzungen oder über Voraussetzungen für eine Änderung des Zuweisungsbescheides) zur Kenntnis zu bringen und ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme (innerhalb welchen Zeitraumes und bei welchen Folgen einer Nichtäußerung?) zu geben. Aus der Verwendung des Wortes "beabsichtigt" ist zu schließen, daß die Kenntnisnahme und Möglichkeit zur Stellungnahme noch vor Durchführung der Meldung zu erfolgen hat. Dies stellt jedoch einen gewissen Widerspruch zum Wortlaut des § 39 Abs. 1 Z. 1 dar, gemäß dem solche Meldungen unverzüglich zu erfolgen haben. Es ist zu befürchten, daß es durch diese sehr weitgehenden Rechte der Vertrauensmänner zu wesentlichen Verzögerungen von derartigen Meldungen kommen könnte. Es müßte für die Wahrung der Interessen des einzelnen Zivildienstleistenden auch genügen, wenn eine Meldung nach § 39 Abs. 1 Z. 1 dem Vertrauensmann mitgeteilt wird (z.B. Durchschrift zur Kenntnisnahme), zumal der Zivildienstleistende in einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren ohnedies Parteistellung hat (§ 20 ZDG) und sich gemäß § 37c Abs. 5 in diesem Verfahren durch seinen Vertrauensmann vertreten lassen kann.
4. Während der Grundlehrgänge können Zivildienstleistende von verschiedenen Einrichtungen in einem Kurs zusammengefaßt sein. Dadurch würde sich gegenüber dem Rechtsträger, der die Grundlehrgänge durchführt (bei in Niederösterreich abgehaltenen Kursen: Land Niederösterreich), die Zuständigkeit verschiedener Vertrauensmänner (§ 37b Abs. 1) und allenfalls noch von Betriebsräten und Personalvertretern (§ 37b Abs. 2) ergeben. Da die Grundlehrgänge in der Regel im ersten Monat nach der Zuweisung stattfinden, die Wahl der Vertrauensmänner aber innerhalb von fünf Wochen nach dem Zuweisungstermin stattfinden muß, werden sich unter den Grundlehrgangsteilnehmern auch (noch) nicht vertretene Zivildienstleistende finden. Es wäre daher sinnvoll, alle den Grundlehrgang betreffenden Angelegen-

- 5 -

heiten vom allgemeinen Vertretungsrecht auszunehmen und die den Vertrauensmännern hiebei zukommenden Aufgaben allenfalls einem formlos gewählten Kurssprecher zu übertragen.

5. Beim neugefaßten § 37b kommt dazu, daß die Bestimmung bezüglich der Vertretung der Zivildienstleistenden (§ 37b Abs. 2) vorsieht, daß Zivildienstleistende von Organen mitvertreten werden, die aufgrund der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Bundespersonalvertretungsgesetzes und der Landesgesetze auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechts gewählt wurden. Mit dieser neuen Norm nimmt der Gesetzgeber eine Ausweitung der Rechte und Pflichten der aufgrund der genannten Gesetze bestellten Personalvertreter bzw. Betriebsräte vor. Diese Vorgangsweise erscheint - zumindest was die Bezugnahme auf die Personalvertretungsgesetze der Länder betrifft - verfassungsrechtlich bedenklich, zumal der Bundesgesetzgeber damit in eine den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehaltene Kompetenz (Art. 21 Abs. 1 B-VG: "... in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes ...") eingreift.

Zu Art. II Z. 34 (§ 37e ZDG):

Der neu eingeführte Ausweis für Zivildienstleistende ist von der nach dem Sitz der Einrichtung örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen. Nach den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre leisten ca. 300 ZDL pro Jahr ihren ordentlichen Zivildienst bei Einrichtungen in Niederösterreich. Es ist also davon auszugehen, daß pro Jahr etwa 300 Ausweise auszustellen sein werden. Da die überwiegende Zahl dieser Zivildienstleistenden dem ÖRK und dem ASBÖ zugewiesen werden, wird die Hauptlast wiederum die für ZDL beim ÖRK-Niederösterreich bzw. beim ASBÖ-Niederösterreich örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften treffen. Da die Durchführungsverordnung gemäß § 37e Abs. 2 noch nicht vorliegt, ist das tatsächliche Ausmaß der Mehrbelastung derzeit nicht abzusehen. Da es sich um einen amtlich

- 6 -

ausgestellten Lichtbildausweis handelt, wird dieser wohl nur nachweislich ausgefolgt werden können. Dies wird in der Praxis gerade hinsichtlich der beiden oben angeführten Einrichtungen zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand führen, da die dem ÖRK bzw. dem ASBÖ zugewiesenen Zivildienstleistenden ihren Dienst bei über ganz Niederösterreich verteilten Einsatzstellen leisten. Damit geht aber der Vorteil, der in einer Dezentralisierung von Aufgaben liegt, im wesentlichen wieder verloren und könnte der Ausweis auch zentral beim Bundesminister für Inneres ausgestellt werden.

Ergänzung (zu §§ 34 f ZDG):

Zivildienstleistende haben ebenso wie Präsenzdienner Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe nach dem V. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes 1985 und darüber hinaus auf die Vergütung der Kosten für die Benützung der eigenen Wohnung nach § 34a ZDG. Über die Anträge entscheidet bei Präsenzdiennern und Zivildienstleistenden in I. Instanz die nach dem Wohnsitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, in II. Instanz der Landeshauptmann. Die Auszahlung der so zugesprochenen Beträge erfolgt bei Präsenzdiennern zentral durch das Militärkommando Steiermark, selbständiges Referat Familienunterhalt, bei Zivildienstleistenden hingegen dezentral durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (§ 34 Abs. 3 ZDG). Dies bedingt einen sehr aufwendigen Verwaltungsablauf: monatliche Anforderung der Verlagsmittel durch die Bezirksverwaltungsbehörde beim BMI im Wege des Amtes der Landesregierung, Überweisung der Verlagsmittel durch das BMI an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde im Wege des Amtes der Landesregierung, Abrechnung der Verlagsmittel mit Hilfe des Familienbezugsblattes durch die Bezirksverwaltungsbehörde und Vorlage desselben an das BMI im Wege des Amtes der Landesregierung sowie Rücksendung des Familienbezugsblattes nach dessen Überprüfung durch das BMI im Wege des Amtes der Landesregierung. Durch eine vom BMI durchzuführende zentrale Auszahlung der von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Bescheid zugesprochenen Beträge könnte der Verwaltungsaufwand wesentlich verringert

- 7 -

werden, zumal das BMI bereits jetzt an jeden einzelnen Zivildienstleistenden Geldbeträge zu überweisen hat (z.B. Taggeld, Kost- und Quartiergeld, etc.). Auf diese Weise könnten auch die Bezirksverwaltungsbehörden entlastet werden.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, daß der vorliegende Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1988 eine wesentliche Mehrbelastung der Bezirksverwaltungsbehörden mit sich bringt (Durchführung der Wahl zum Vertrauensmann und Ausstellung des Ausweises für ZDL), deren tatsächliches Ausmaß wegen fehlender Durchführungsverordnungen derzeit noch nicht abzusehen ist. Schon jetzt wird aber das Verlangen deponiert, die aus den zusätzlichen Belastungen erwachsenden Mehraufwendungen angemessen abzugelten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 8 -

LAD-VD-4052/75

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

